

Artikel 1. ALLGEMEINES

1. Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (im Folgenden: Allgemeine Geschäftsbedingungen) gelten für alle Offerten, Angebote, Lieferungen von Sachen und Dienstleistungen sowie für das Zustandekommen, den Inhalt und die Erfüllung sämtlicher Verträge des Handelsunternehmens M. Vos V.O.F. (Vos Truckparts) mit Sitz in Hedel.
2. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Ergänzungen zu den Vereinbarungen sowie zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen müssen von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Ergänzende oder abweichende Bedingungen der Gegenpartei, darunter auch Einkaufsbedingungen der Gegenpartei, sind für uns nicht bindend, es sei denn, wir haben diese schriftlich anerkannt, wobei für alles Weitere unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Anwendung kommen.

Artikel 2. ANGEBOTE

1. Alle Offerten und Angebote sind freibleibend. Sie gelten als Einladung für das Vornehmen eines Angebots, es sei denn, es ist schriftlich Abweichendes vereinbart worden bzw. es liegt eine Abweichung von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
2. In Angeboten enthaltene Beschreibungen, wie Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen oder auf andere Weise gemachte Angaben, Bearbeitungen und Farben werden so sorgfältig wie möglich erstellt, sind jedoch für uns nicht bindend.
3. Wird von der Gegenpartei ein Auftrag erteilt, ohne dass ein von uns erstelltes Angebot vorausgegangen ist, so kommt die Vereinbarung erst zustande, wenn wir den Auftrag innerhalb von zehn Tagen schriftlich akzeptiert haben oder sofern und soweit ein Auftrag von uns bereits ausgeführt worden ist. Der Versand einer Rechnung an die Gegenpartei gilt als Auftragsbestätigung.
4. Von uns gegebene Informationen und Empfehlungen sind lediglich allgemeiner Art und verstehen sich freibleibend.
5. Mündliche Zusagen von bzw. Vereinbarungen und Absprachen mit Mitarbeitern wie beispielsweise Vertretern oder Personen, die nicht bei uns angestellt sind, darunter Vermittler, sind für uns erst bindend, nachdem diese Vereinbarungen, Zusagen und Absprachen von einem befugten Repräsentanten unseres Unternehmens schriftlich bestätigt worden sind.

Artikel 3. PREISE

1. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die Preise basieren stets auf den zum Zeitpunkt des Angebots geltenden Preislisten, falls wir keine abweichende schriftliche Mitteilung vorgenommen haben.
2. Wir sind berechtigt, mögliche Veränderungen des Preisniveaus beispielsweise durch veränderte Verkaufspreise unserer Lieferanten, Transportpreise, Kurse ausländischer Währungen, Im- und Exportrechte und damit gleichzustellende Abgaben, Versicherungskosten, Lohnkosten, Sozialabgaben, Verpackungskosten, Steuern und andere preisbestimmende Faktoren auf den von der Gegenpartei zu zahlenden Preis umzulegen.
3. Erfolgen diese Preisveränderung nach der Abgabe eines Angebots, hat die Gegenpartei das Recht, kostenfrei von dem Vertrag zurückzutreten. Wird die Preisänderung innerhalb von drei Monaten nach dem Zustandekommen des Vertrags durchgeführt, hat die Gegenpartei das Recht, den Vertrag aufzulösen.
4. Unsere Preislisten und andere Preisangaben verstehen sich, sofern nicht Abweichendes erwähnt wird, ohne Mehrwertsteuer. Die Gegenpartei kann daraus keine Rechte herleiten. Wir behalten uns das Recht vor, Preislisten und Preisangaben sowie die darin aufgeführten Produkte jederzeit zu ändern.
5. Die Kosten des Versands frei Haus, des Versands per Nachnahme oder des Expressversands gehen zu Lasten der Gegenpartei, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Artikel 4. LIEFERFRISTEN

1. Die von uns genannten Lieferfristen sind nicht endgültig, wir geraten folglich bei einer Überschreitung der Frist nicht in Verzug. Die genannten Lieferfristen beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten Umständen. Falls es in Folge von Änderungen der genannten Umstände oder in Folge einer zwischenzeitlichen Änderung des Auftrags durch die Gegenpartei ohne unsere Schuld zu Verzögerungen kommt, wird die Lieferfrist entsprechend verlängert, dies unbeschadet der folgenden Bestimmungen, wonach wir in Folge von höherer Gewalt einen Vertrag temporär oder Dauerhaft nicht erfüllen können. Die Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist aus welchem Grund auch immer gilt der Gegenpartei kein Recht auf Schadenersatz oder Nicht-Erfüllung bzw. Suspendierung ihrer Verpflichtungen uns gegenüber.
2. Die Laufzeit der Lieferfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem wir den Auftrag der Gegenpartei schriftlich bestätigt haben, eine ggf. geforderte Vorauszahlung eingegangen ist und zugleich alle für die Durchführung des Vertrags benötigten technischen Daten an uns geliefert worden sind.

Artikel 5. HÖHERE GEWALT

1. Unter Höherer Gewalt ist in diesem Zusammenhang jeder Mangel in der Vertragserfüllung zu verstehen, der nicht durch unsere Schuld entstanden ist noch auf unsere Rechnung geht.
2. Von Höherer Gewalt auf unserer Seite ist in jedem Fall auszugehen, wenn wir nach dem Abschluss eines Vertrags an der Durchführung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder an der Erfüllung der Bedingungen in Folge von Krieg, Kriegsgefahr, terroristischen Anschlägen, inneren Unruhen, Kriegsschäden, Feuer, Wasserschäden, Streiks, Betriebsbesetzungen, Störungen bei der Energielieferung, Betriebsunterbrechung, den Folgen von Naturkatastrophen, Krankheitsfällen bei Mitarbeitern, Materialfehlern, mangelnden Transportmöglichkeiten oder Rohstoffmangel gehindert sind. Dies gilt ebenso auch für alle weiteren Ursachen, die außerhalb unserer Schuld oder unserer Risikosphäre entstehen.
3. Die Bestimmungen des obigen Absatzes gelten in gleicher Weise für Dritte, von denen wir benötigte Materialien oder Rohstoffe vollständig oder teilweise beziehen, ebenso für Lagerung oder Transport unter eigener oder fremder Regie.
4. Im Falle der Verhinderung der Durchführung des Vertrags ist jede der Parteien berechtigt, von dem Vertrag ohne Anrufung eines Gerichts ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass wir dadurch zu Schadenersatz verpflichtet wären.
5. Abweichend von den oben genannten Bestimmungen sind wir im Falle einer temporären Behinderung bei der Durchführung des Vertrags in Folge Höherer Gewalt berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Behinderung auszusetzen. Die Gegenpartei ist dann berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, falls von ihr in Anbetracht der Gesamtumstände des Falls billigerweise nicht erwartet werden kann, dass sie die Beseitigung der (Ursache der) Behinderung abwartet. Ein solcher Rücktritt der Gegenpartei begründet kein Recht auf Schadenersatz.

Artikel 6. BEZAHLUNG

1. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, muss die Bezahlung vorab erfolgen.
2. In allen übrigen Fällen muss die Bezahlung des Rechnungsbetrags stets innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Kürzung und Verrechnung erfolgen.
3. Wenn die Gegenpartei in Zahlungsverzug gerät, gerät sie, ohne dass dazu eine Mahnung oder eine Inverzugsetzung erforderlich wäre, in Verzug. Sie schuldet dann über den offenen Teil des Rechnungsbetrags über den vereinbarten Preis hinaus den gesetzlichen Zins, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gerechnet wird. Darüber hinaus ist die Gegenpartei zu vollständigem Ersatz aller Schäden gehalten, die wegen der Nichterfüllung entstanden sind, ebenso gehen alle billigerweise bei uns entstandenen Kosten zur Feststellung von Schäden und Haftungsansprüchen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Durchsetzung unserer vertraglichen rechte zu ihren Lasten.
4. Der gesamte Preis sowie die Kosten der Dienstleistung sind bei nicht fristgerechter Bezahlung des Betrags fristlos einfordern. In jedem Fall gilt dies, wenn die Gegenpartei Insolvenz angemeldet hat, unter Zahlungsaufsicht oder Zwangsverwaltung gestellt wird, wenn Vermögensgegenstände oder Forderungen der Gegenpartei mit Arrest belegt werden sowie wenn diese in Liquidation geht oder aufgelöst wird.
5. Auf unser Verlangen hin ist die Gegenpartei verpflichtet, die vereinbarten Preise oder Beträge ganz oder teilweise im Voraus zu bezahlen bzw. ausreichende Sicherheiten für die fristgemäße und vollständige Erfüllung ihrer Zahlungs- sowie weiterer Verpflichtungen zu stellen. Wir können diese auch einfordern, wenn mit der Durchführung des Vertrags bereits begonnen worden ist. Sollte es dadurch zu Verzögerungen bei der Lieferung kommen, ist die Gegenpartei für den uns dadurch entstandenen Schaden haftbar. Die Weigerung der Gegenpartei, die verlangten Sicherheiten zu stellen, gilt uns das Recht, von dem Vertrag mithilfe einer entsprechenden Erklärung zurückzutreten, dies unbeschadet unseres Rechts auf den Ersatz von Schäden durch Einkommens- und Gewinnminderung.
6. Jeder Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung eingegangen, dass sich aus den vorliegenden Informationen die Kreditwürdigkeit der Gegenpartei ergibt. Wir sind jederzeit berechtigt, ausschließlich gegen Barzahlung zu liefern.
7. Die von der Gegenpartei vorgenommenen Bezahlungen dienen stets zunächst zur Begleichung aller geschuldeten Zinsen und (gerichtlichen und außergerichtlichen) Kosten und danach zur Begleichung derjenigen Rechnungsbeträge, die am längsten offen stehen, dies ungeachtet von Angaben der Gegenpartei, wonach sich die Bezahlung auf andere Rechnung beziehe.
8. Bei Teillieferungen müssen sich die darauf beziehenden Rechnungen gemäß der für den Gesamtauftrag geltenden Zahlungsbedingungen erfüllt werden.

Artikel 7. LIEFERUNG

1. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung von Waren unter der Bedingung "ab Werk" (Ex Works). Die Waren gehen auf Rechnung und Risiko der Gegenpartei, sobald diese unser Werksgelände verlassen haben.
2. Sobald ein Teil eines Auftrags lieferbereit ist, sind wir nach eigenem Ermessen berechtigt, diesen Teil zu liefern oder auch die Gesamtlieferung vorzunehmen, wenn die vollständige Bestellung lieferbereit ist.
3. Die Gegenpartei ist verpflichtet, die Waren unmittelbar nach Erhalt auf Mängel zu kontrollieren. Sollten Mängel vorhanden sein oder Teile fehlen, sind wir berechtigt, den fehlenden Teil innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern bzw. das beschädigte Teil zu ersetzen, ohne dass die Gegenpartei berechtigt ist, eine vollständige oder partielle Vertragsauflösung oder Schadenersatz von uns in welcher Form auch immer zu verlangen. Geringe Abweichungen werden nicht als Fehler betrachtet.
4. Wenn die Gegenpartei die Erfüllung von Mitarbeitspflichten bei der Durchführung der Lieferung versäumt, gehen die Waren ab dem Moment auf das Risiko der Gegenpartei, in dem sie durch uns zum Versand bereit gestellt werden, ungeachtet der Frage, wo sie sich in diesem Zeitpunkt befinden. Die Gegenpartei schuldet in diesem Fall neben dem Kaufpreis zugleich eine Vergütung der Lagerkosten.
5. Falls die Gegenpartei bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen in Verzug geraten ist, sind wir berechtigt, unbeschadet weiterer uns zustehenden Rechte die Lieferung der von der Gegenpartei erworbenen Waren für die Dauer des Verzugs zu suspendieren bzw. die Ware nur per Nachnahme zu liefern.

Artikel 8: REKLAMATIONEN, RÜCKSENDUNG UND GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Reklamationen müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und eine genaue Beschreibung des Fehlers und dessen eventueller Ursache enthalten. Sie müssen sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Erhalt der Ware bzw. der Vornahme der Dienstleistung bei uns befinden.
2. Reklamationen können grundsätzlich nur hinsichtlich von Waren geltend gemacht werden, die sich noch im Lieferzustand befinden. Geringe und handelsübliche oder auf andere Weise nicht vermeidbare sowie nicht durch unser Zutun entstandene Abweichungen sind nicht als Reklamationsgrund zu betrachten.
3. In Falle von gerechtfertigten Reklamationen haben wir das Recht, betroffene Produkte zu ersetzen, dies unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche der Gegenpartei.
4. Eine schriftliche Mitteilung gemäß Absatz 1 dieses Artikels enthebt der Gegenpartei nicht ihrer Verpflichtung, die gekaufte Ware vollständig und ungekürzt und ohne irgendwelche Rechte auf Verrechnung gemäß der Bestimmungen über die Zahlungsverpflichtungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu bezahlen.
5. Rücksendungen sind nur zugelassen, wenn wir diesen schriftlich zugestimmt haben. Damit ist keine Anerkennung der Beschwerde durch uns verbunden. Rücksendungen müssen - außer wenn die Sendung bereits beschädigt eingegangen ist - in unverändertem Zustand und in der Originalverpackung sowie auf Risiko und Rechnung der Gegenpartei an uns geschickt werden.
6. Gutschriften über die Rücksendungen erfolgen auf der Basis des der Gegenpartei in Rechnung gestellten Kaufpreises, wobei gilt, dass die Gutschrift den Preis nicht übersteigt, den wir der Gegenpartei an dem Tag, an dem die an uns zurückgesandte Ware geliefert wird, in Rechnung gestellt hätten.
7. Die Garantie gilt nur, sofern die Gegenpartei ihren Verpflichtungen uns gegenüber (sowohl in finanzieller als auch in anderer Hinsicht) vollständig nachkommt bzw. dafür ausreichende Sicherheiten gestellt hat.
8. Auf gebrauchte Teile (Second Hand) wird außer bei abweichenden Vereinbarungen keine Garantie gegeben.
9. Die Garantie gilt nicht für Mängel, die durch normalen Verschleiß, unsachgemäße Behandlung oder fehlerhafte Wartung entstanden sind, oder die nach Änderungen oder Reparaturen durch oder im Namen der Gegenpartei oder durch Dritte aufgetreten sind.

Artikel 9. EIGENTUMSVORBEHALT

1. Die Gegenpartei wird nur unter aufschiebenden Bedingungen Eigentümer der von uns gelieferten oder noch zu liefernden Ware. Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware geht erst auf die Gegenpartei über, nach dem diese ihren uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen hinsichtlich der betreffenden Vereinbarung vollständig nachgekommen ist. Wenn die Gegenpartei die Ware verkauft und a Dritte weiter liefert, bevor das Eigentum an sie übergegangen ist, wird dieser Dritte im Verhältnis zu uns nur Inhaber der Ware.
2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, wenn sie die von uns verkaufte Ware an Dritte weiterliefert, das Eigentumsrecht auf diese Ware einzubehalten und uns im voraus alle ihre Rechte die sie gegenüber diesem Dritten haben könnte als Pfand oder auf andere Weise hinsichtlich desjenigen abzutreten, was wir von der Gegenpartei fordern könnten, dies auf Grundlage des zwischen uns und der Gegenpartei geschlossenen Vertrags.
3. Wenn die Gegenpartei ihren Verpflichtungen uns gegenüber aus dem Vertrag hinsichtlich der verkauften Ware oder durchzuführen Dienstleistungen nicht nachkommt, sind wir ohne Verzugsetzung berechtigt, die ursprünglich gelieferte Ware zurückzunehmen. Die Gegenpartei erteilt uns das Recht, das Gelände zu betreten, auf dem diese sich befindet.

Artikel 10. HAFTUNG

1. Unter Berücksichtigung der oben getroffenen Feststellungen hinsichtlich von Reklamationen und außer bei Vorsatz und Fahrlässigkeit sind wir für direkte oder indirekte Schäden an Personen, Sachen und Unternehmen der Gegenpartei bzw. von Dritten nicht haftbar. Die von uns zu übernehmende gesetzliche Haftung in Folge von zweigleicher rechtlicher Bestimmungen bleibt davon unberührt.
2. Sind wir trotz der Feststellung in Abs. 1 dieses Artikels zu Schadenersatz verpflichtet, so übersteigt der Schadenersatz je Ereignis (wobei eine Serie von Ereignissen als ein Ereignis gilt) in keinem Falle den zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Preis (ohne Mehrwertsteuer), dies im Rahmen, in dem das Ereignis geschehen ist, wobei eine Höchstsumme von Hunderttausend Euro (100.000 €) gilt.
3. Bedingung für die Entstehung eines Rechts auf Schadenersatz ist grundsätzlich, dass die Gegenpartei uns den Schaden nach dem Ereignis so schnell wie angemessenweise möglich gemeldet hat.
4. Die Gegenpartei stellt uns für Schäden, die von uns in Folge von Ansprüchen von Dritten im Zusammenhang mit von uns gelieferten Waren oder Dienstleistungen entstehen könnten, frei, darunter Ansprüchen von Dritten, die Schäden in Folge von Mängeln an von uns gelieferten Waren oder Dienstleistungen entstanden sind, die von der Gegenpartei genutzt, geändert oder unter Hinzufügung von oder im Zusammenhang mit eigenen Produkten oder Dienstleistungen der Gegenpartei weitergeliefert worden sind, es sei denn, die Gegenpartei weist nach, das Mangel nicht Folge der Nutzung, Änderung oder Weiterlieferung wie oben beschrieben ist.
5. Überdies stellt die Gegenpartei uns für alle entstandenen Kosten oder uns oder Dritten entstandenen Schäden frei, die durch die Anwendung von im Auftrag der Gegenpartei genutzten Waren, Modellen, Zeichnungen, Muster etc. aufgetreten sind. Unter Schäden sind in diesem Zusammenhang auch Schäden zu verstehen, die durch die Verletzung intellektueller oder industrieller Eigentumsrechte Dritter bei der Nutzung oder Anwendung wie oben beschrieben entstanden sind.
6. Soweit die Gegenpartei uns Sachen zur Verfügung gestellt hat, erfolgt dies vollständig auf das Risiko der Gegenpartei. Wenn diese Sachen beschädigt oder abhanden kommen, sind wir nicht zu Schadenersatz verpflichtet. Die Gegenpartei ist verpflichtet, diese Sachen für die Dauer der Vereinbarung gegen Feuer, Diebstahl und Beschädigung zu versichern.

Artikel 11. RÜCKBEHALTUNGSRECHT

Wir sind berechtigt, die Abgabe aller bei uns befindlichen Sachen der Gegenpartei zu verweigern, so lange diese Sachen oder geleisteten Arbeiten nicht vollständig bezahlt sind.

Artikel 12. VERTRAGSAUFLÖSUNG

1. Der Vertrag wird von Rechts wegen zu dem Zeitpunkt aufgelöst, ohne dass ein richterlicher Beschluss oder Inverzugsetzung erforderlich wären, in dem die Gegenpartei den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen ist. Insolvenz angemeldet hat, unter Zahlungsaufsicht oder Zwangsverwaltung gestellt wird, wenn sie durch einen Arrest auf Vermögensgegenstände oder Forderungen der Gegenpartei die Verfügungsgewalt über ihr Vermögen oder Teile davon einbüßt, es sei denn, der Zwangsverwalter erkennt die sich aus dem Kaufvertrag ergebenden Verpflichtungen als Schuld der Konkursmasse an.
2. Wenn die Gegenpartei hinreichend Anlass zu der Befürchtung gibt, dass sie ihren Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommen wird oder wenn die Gegenpartei ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht fristgemäß oder nicht angemessen erfüllt hat, sowie bei Zahlungsverzug, Liquidation oder Auflösung der Gegenpartei sind wir berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen.
3. Die Auflösung erfolgt ohne Gerichtsbeschluss und ohne Inverzugsetzung unter Zurückforderung aller Sachen, auf denen unsererseits ein Eigentumsvorbehalt oder Pfandrecht ruht.
4. Im Falle der Auflösung sind wir berechtigt, die im vorigen Absatz genannten Sachen bei der Gegenpartei auf deren Kosten abzuholen, wobei die Gegenpartei ihre Mitarbeit jederzeit zur Verfügung stellen muss, sowie die Rückgabe des von uns gelieferten, so weit noch nicht bezahlt, bzw. die Bezahlung des durchgeführten Teils des Vertrags zu verlangen und für weitere Lieferungen Vorauszahlung zu fordern.
5. In oben genannten Fällen ist jede Forderung, die wir gegen die Gegenpartei haben, unverzüglich einfordern.
6. In Folge der Auflösung werden gegenseitig bestehende Forderungen unverzüglich einfordern. Die Gegenpartei haftet für alle uns entstehenden Schäden, darunter entgangener Gewinn.

Artikel 13. RECHTSSTREITIGKEITEN

1. Alle Verträge, auf die die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angewandt werden, unterliegen niederländischem Recht. Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus zwischen den Parteien bestehenden Verträgen ergeben, werden dem Gericht in 's-Hertogenbosch vorgelegt, sofern dieser Regelung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Dies gilt, sofern wir nicht vorziehen, den Streitfall einem anderen zuständigen Richter in den Niederlanden oder außerhalb der Niederlande zuzulegen.
2. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder nichtig werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig in Kraft. Die Parteien werden in Abstimmung darüber eintreten, wie die nichtigen Passagen einvernehmlich ersetzt werden können, wobei Ziel und Wirkungsbereich der nichtigen Bestimmungen so weit wie möglich berücksichtigt werden sollen.

Artikel 14. ÄNDERUNGEN

Wir behalten uns das Recht vor, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vollständig oder in bestimmten Teilen, für bestimmte Sachen oder Gegenparteien zu ändern.